

SCHWEIZER CUP REGLEMENT

Ausgabe Juli 2020

Neufassung Verbandsrat (VR)

23.11.2002

Beschlüsse Verbandsrat (VR)

VR 26.04.2003; VR 29.11.2003; VR 27.11.2004; VR 30.04.2005; VR 22.04.2006; VR 21.04.2007; VR 22.11.2008; VR 24.04.2010; VR 28.04.2012; VR 13.04.2013; VR 30.11.2013 (Zirkulationsbeschluss; Art. 12 und Art. 18 Ziff. 2.1, per 01.01.2014); VR 12.04.2014 (Art. 6 Ziff. 3, Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 Ziff. 1, per 01.07.2014); VR 11.04.2015 (Art. 4 Ziff. 1 und 3, per 01.07.2015; mit Auswirkungen auf Qualifikationswettbewerbe ab Saison 2015/16 bzw. das Teilnehmerfeld am „eigentlichen“ Schweizer Cup ab Saison 2016/17); VR 23.04.2016 [Art. 9 Ziff. 6 (neu); Titel von Kapitel G; Art. 14 Ziff. 1 und 4; Art. 14 Ziff. 1bis (neu); Art. 14bis (neu); Titel von Kapitel H; Art. 17 (mit Aufteilung in zwei Absätze); alle per sofort]; VR 28.04.2018 (Art. 10 Ziff. 3, neu, per 01.07.2018); VR 27.04.2019 [Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 4 (neu), Art. 11, per 01.07.2019]; VR 23.11.2019 (Art. 7 Abs. 2, per 01.07.2020); VR 02.05.2020 (Zirkularbeschluss; Art. 7 Abs. 1.1, per 01.07.2020)

- Art. 5**
1. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für die Klubs der SFL und für die von den Abteilungen Erste Liga und AL gemeldeten Klubs obligatorisch.
 2. Die Frist, innert welcher die Namen der an der 1. Runde teilnahmeberechtigten Klubs der Ersten Liga und der AL schriftlich gemeldet werden müssen, wird jeweils durch den Zentralvorstand festgelegt.
Die Abteilungen regeln die Teilnahmeberechtigung ihrer Klubs.
- Art. 6**
1. Der Schweizer Cup wird in 6 Runden ausgetragen. Die Sieger der einen Runde bestreiten jeweils die nächste Runde.
 2. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Zentralvorstand, welcher diese Kompetenz an den Generalsekretär delegieren kann.
 3. In der 1. Runde treffen die SFL-Klubs nicht aufeinander.
In der 2. Runde treffen die Super-League-Klubs nicht aufeinander.
- Art. 7**
1. Die Spiele finden grundsätzlich im Stadion des erstgezogenen Klubs statt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:
 - 1.1 Bis und mit 35. Runde hat die unterklassige Mannschaft Platzvorteil.
 - 1.2 In den Spielen bis und mit 5. Runde können ein unterklassiger Heimklub und ein oberklassiger Gastklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung gemeinsam ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Bewilligung eines Platzabtausches unterbreiten. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.3 In den Spielen bis und mit 5. Runde kann ein unterklassiger Heimklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Verlegung des Spiels in ein anderes Stadion unterbreiten.
Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.4 Der Zentralvorstand kann die Verlegung in ein anderes Stadion oder einen Platzabtausch anordnen, wenn das Stadion des Heimklubs ungeeignete Infrastrukturen aufweist oder wenn dies aus Sicherheits- oder aus fernsehübertragungsrechtlichen Gründen notwendig erscheint. Die Anordnung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Spiel zu erfolgen.
 - 1.5 Bei Unbenutzbarkeit des Terrains des Heimklubs kann der Zentralvorstand auf Gesuch hin oder von Amtes wegen ein Spiel in ein anderes Stadion verlegen oder einen Platzabtausch anordnen. Der diesbezügliche Entscheid hat bis spätestens um 13:00 Uhr am Vortag des Spiels zu erfolgen.
 2. Falls zwei in der Auslosung erstgezogene Klubs ihre Heimspiele im gleichen Stadion austragen, finden die zwei Spiele an zwei unterschiedlichen Tagen statt.
 3. Der Zentralvorstand legt den Austragungsort des Cupfinals grundsätzlich vor der 1. Runde fest.